



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 15 vom 13.07.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2018 Nr. 33-5650 zur Bildung eines Sperrbezirks; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Saal	167
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018 Nr. 33-5650 zur Bildung eines Sperrbezirks; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Bad Abbach	170
Immissionsschutzrecht; Antrag der Firma Blümel GmbH auf wesentliche Änderung der Biomüll- vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2433 der Gemarkung Teugn nach § 16 BImSchG	172
Übungen der Bundeswehr	174
Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a. d. Donau	175
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018	177



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 09.07.2018 Nr. 33 – 5650 zur Bildung eines Sperrbezirks.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

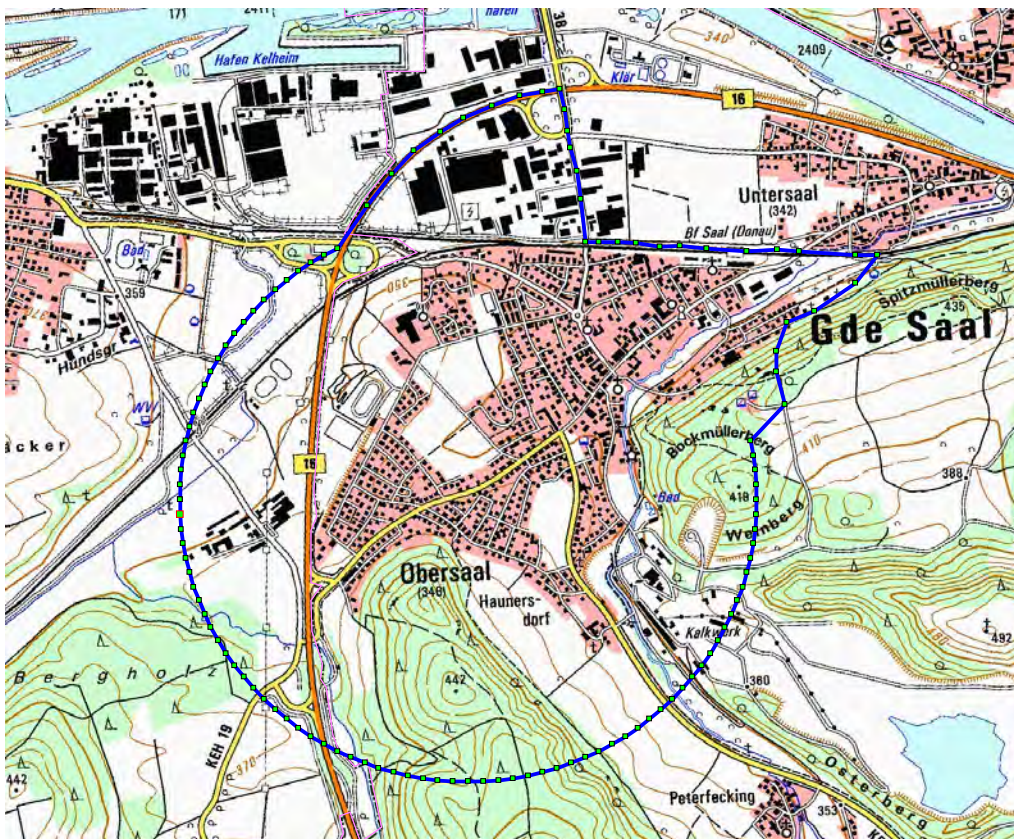
Allgemeinverfügung:

Bildung eines Sperrbezirks

In der Gemeinde Saal a.d. Donau wurde am 27.06.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

1. Die Fläche um den Ausbruchsort in 93342 Saal an der Donau (entsprechend der beige-fügten grafischen Darstellung) wird zum **Sperrbezirk** erklärt.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** dem Landratsamt Kelheim, Veterinäramt, Hemauerstraße 48, 93309 Kelheim, **Tel. 09441 207 7100**, zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 – 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits aufgrund § 37 Tier-GesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als öffentlich bekanntgegeben.

Folgende Beschränkungen gelten kraft Gesetzes bzw. Verordnung für den Sperrbezirk:

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Hinweise:

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden (§ 26 BienSeuchV).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 3, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 09.07.2018
Landratsamt

Schmid
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018 Nr. 33 – 5650 zur Bildung eines Sperrbezirks.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

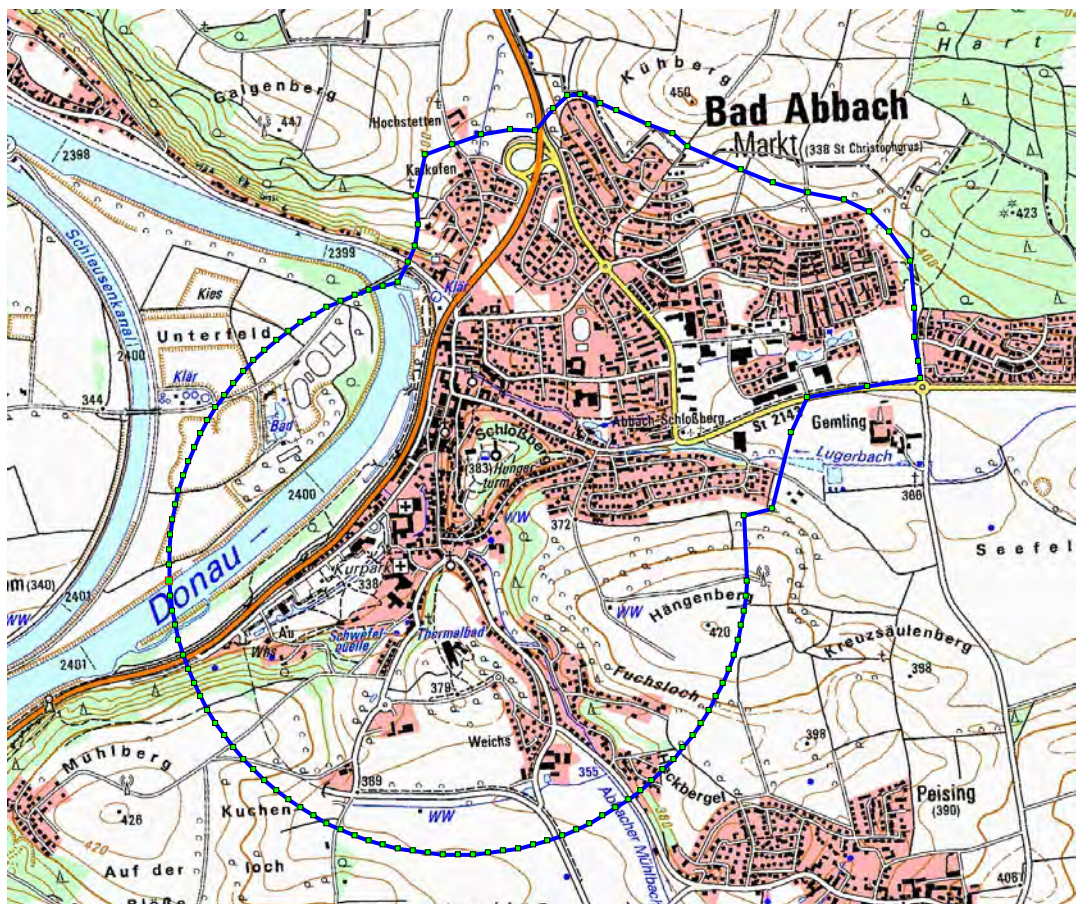
Allgemeinverfügung:

Bildung eines Sperrbezirks

In der Gemeinde Bad Abbach wurde am 04.07.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

1. Die Fläche um den Ausbruchsort in 93077 Bad Abbach (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung) wird zum **Sperrbezirk** erklärt.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.



2. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker **unverzüglich** dem Landratsamt Kelheim, Veterinäramt, Hemauerstraße 48, 93309 Kelheim, **Tel. 09441 207 7100**, zu melden.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 – 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits aufgrund § 37 TierGesG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als öffentlich bekanntgegeben.

Folgende Beschränkungen gelten kraft Gesetzes bzw. Verordnung für den Sperrbezirk:

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Hinweise:

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden (§ 26 BienSeuchV).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 3, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 10.07.2018
Landratsamt

Schmid
Abteilungsleiterin

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 13. Juli 2018
Az.: 43-170.12.04m**

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Blümel GmbH auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2433 der Gemarkung Teugn nach § 16 BImSchG

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Firma Blümel GmbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Biomüllvergärungsanlage nach § 16 BImSchG durch den Rückbau bestehender Anlagenteile und die Neuerrichtung der Gärbehälter, des Eintrags, der Gasspeicher, der Gasverwertung (BHKW-Module) sowie einer Umwallung gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffern 8.4.1.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsgescheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Das geplante Vorhaben soll innerhalb des Betriebsgeländes der bereits rechtskräftig genehmigten Anlagenteile Kompostierung und Altholzaufbereitung der Firma Blümel GmbH verwirklicht werden. Flächen außerhalb bereits bebauter Flächen werden dabei nicht in Anspruch genommen.

Durch den Rückbau bestehender Anlagenteile und die Neuerrichtung der Gärbehälter, des Eintrags, der Gasspeicher, der Gasverwertung (BHKW-Module) sowie einer Umwallung werden die genehmigten jährlichen Einsatzstoffmengen in Art und Menge nicht erhöht. Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden sich die Geruchsemissionen nicht erhöhen.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Landratsamt Kelheim als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 13.07.2018

**Post
Regierungsrat**

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 27.06.2018 , Nr. 3 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 21.07.2018 im nordwestlichen Bereich des Landkreises Kelheim eine Übung mit dem Schlauchboot durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 27.06.2018
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

**Schmid
(Abteilungsleitung)**

Schulverband Saal a.d.Donau

Die Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung), welche durch einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 08.05.2018 beschlossen worden ist, wurde vom Landratsamt Kelheim gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG mit Mitteilung vom 22.06.2018 (Az.: 21 - 02) rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 47 Abs. 6, Art. 31 Abs.1 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – Bay RS 2020-1-1-I folgende

Änderungssatzung

zur

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau vom 31.08.2016 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Absatz 1 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können, dass die Stimmabgabe der Mit-

glieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt oder, dass die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden können. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31. Abs. 1 Satz 3 KommZG).“

2. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4a wird § 4. Ferner erhält dessen Überschrift folgende Fassung:
„Finanzbedarf“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Saal a.d.Donau, den 28.06.2018
Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des BaySchFG und des KommZG; Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau

Die Schulverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 08.05.2018 die Änderungssatzung der Verbandssatzung rückwirkend zum 01.01.2018 beschlossen. Die Einfügung des § 3a (Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung) trägt der rückwirkenden Änderung des Art. 9 BaySchFG Rechnung. Weiter wurden in den §§ 4, 4a und 7 redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungssatzung bedarf gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der Änderungssatzung wird hiermit **erteilt**.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG bedarf jede Änderung der Satzung eines Pflichtverbandes wiederum der Genehmigung.

Die Änderungssatzung und die Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekanntgemacht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Franz Sixt
Verw.-Amtmann

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 16. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.111.076,00 €

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.085.037,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 397.771,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung.
Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 26.06.2018, AZ 21 - 94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 (Neubau) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 28.06.2018
Zweckverband:

M e y e r, Verbandsvorsitzender